

## Ergänzung zu Kapitel 10 Oberflächen

### 3.1 Leitsätze

#### Wassergebundene Beläge

- In erholungsorientierten Freiräumen wie Fluss- und Seeufern, in Landschaftsräumen sowie im Wald sind aus atmosphärischen und rechtlichen Gründen wassergebundene Beläge vorzuziehen (Gewässerschutzgesetz GSchG).
- Wassergebundene Beläge, d.h. Chaussierung und Brechsand, sind für hoch frequentierte Verbindungen sowie Hauptwege gemäss VSS-Norm 640 075 nicht geeignet.
- In unmittelbarer Nähe von publikumsorientierten Erdgeschossnutzungen dürfen keine wassergebundenen Beläge angeordnet werden (Eintrag von Sand und Steinen, Verklemmen von Schiebetüren usw.)
- Wassergebundene Beläge sind so zu begrenzen, dass kein loses Material auf benachbarte Flächen verschleppt oder geschwemmt wird.